

Verein Forum Flugplatz Dübendorf
Cla Semadeni
Sunnhaldenstrasse 26d
8600 Dübendorf

043 543 11 38
079 759 10 39
cla.semadeni@bluewin.ch

EINSCHREIBEN

Amt für Raumentwicklung
Stampfenbachstrasse 12
CH-8090 Zürich

Dübendorf, 8. April 2019

Stellungnahme zum Entwurf der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans (öffentliche Auflage 14. Dezember 2018 bis 12. April 2019)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Unterzeichnende ist Mitglied des Vorstandes des Vereins Forum Flugplatz Dübendorf (www.forum-flugplatz.ch). Zum öffentlich aufgelegten Entwurf der Teilrevision 2018 des kantonalen Richtplans nimmt er in seiner Eigenschaft als Vorstandsmitglied zur Erfüllung der Motion „*Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf*“ nachfolgend Stellung.

A Motion

Mit der Motion „*Richtplan Kapitel 4.7.2, Eintrag Flugplatz Dübendorf*“ hat der Motionär verlangt, dass es „*zwingend*“ erforderlich sei, im kantonalen Richtplan „*den Flugplatz in seinem Perimeter mit Piste und vorhandenen wie geplanten Infrastrukturen einzutragen*“. Mit dem Eintrag sollten die „*tatsächlichen Gegebenheiten korrekt abgebildet werden*“, damit „*nicht zuletzt das Gelände als strategische Landreserve*“ gesichert wird. Der vorliegende Entwurf erfüllt diese Bedingungen nicht, da gemäss der Motion „*zwingend*“ die bestehende militärische Flugplatzanlage „*mit Perimeter und Piste*“ (als Ausgangslage) und andererseits die geplanten Änderungen der aviatischen Infrastrukturen mit „*Perimeter und Piste*“ (als Vororientierung) eingetragen sein sollte.

Antrag 1

Der Eintrag des Flugplatzes Dübendorf ist dem überwiesenen Motionstext anzupassen, sowohl was die Ausgangslage als auch was die richtplanerische Festlegung der beabsichtigten Änderungen betrifft. Diese Änderungen können nur als Vororientierung vorgenommen werden, da die Voraussetzungen für ein Zwischenergebnis oder eine

Festsetzung nach RPG (Artikel 2 RPV) noch nicht erfüllt bzw. die gesetzlich geforderte räumliche Abstimmung noch nicht erfolgt ist.

B Karteneintrag Piste

Gemäss vorliegendem Entwurf wird nur die „verkürzte Piste“ in den Richtplan aufgenommen. Die Verkürzung selber wird nicht dargestellt und auch nicht begründet. Aus der Karte kann jedoch abgeleitet werden, dass die räumliche Verkürzung der Piste direkte Folge des geplanten Innovationsparks ist und dass die verkürzte Piste von den bestehenden Infrastrukturen des Militärflugplatzes abgeschnitten wird. Die Standorte für die zwingend notwendigen Ersatzbauten und -anlagen mitsamt den neuen Erschliessungsanlagen fehlen jedoch im vorliegenden Entwurf. Überhaupt fehlt ein Gesamtkonzept aller Planungsträger im Sinne eines verbindlichen Masterplanes, der die politisch beabsichtigte Transformation des Militärflugplatzes in zivile Nutzungen im Sinne von Artikel 2 RPV gesamthaft regelt.

Antrag 2

Auf den alleinigen Eintrag der verkürzten Piste ist zu verzichten und stattdessen im Sinne eines Masterplanes die bauliche und nutzungsmässige Grundstruktur der Transformation mitsamt den erforderlichen Erschliessungsanlagen und Ersatzmassnahmen als Vororientierung einzutragen.

C Wichtigkeit des Beschlusses des Kantonsrates über die Teilrevision des kantonalen Richtplans vom 29. Juni 2015

C1 Grundsatz

Dem Regierungsrat (und dem Kantonsrat) ist bekannt, dass die mit Beschluss vom 29. Juni 2015 festgesetzte Gebietsplanung Nr. 12 (Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf) als verbindliches Abschlussdokument mit Text und Karte nicht existiert und dass der Beschluss deshalb gegenstandslos und somit nichtig ist. Die Festsetzung des zu beachtenden Grundsatzes (Pt. 4.7.2.1): „*Die Rahmendbedingungen für den künftigen Flugbetrieb auf dem Flugplatzareal Dübendorf werden – abgestimmt auf die Gebietsplanung „Nationaler Innovationspark, Hubstandort Dübendorf“ (vgl. Pt. 6.2.2) – im Rahmen der Sachplanung des Bundes festgelegt*“, ist deshalb entsprechend sinnentleert, bildet einen weissen Fleck auf der Karte (siehe auch Anhang 3) und kann keinerlei koordinative Wirkung entfalten. Die kürzlich öffentlich aufgelegten Akten Auflage des SIL und SPM haben dies sehr deutlich gemacht. Besonders raumplanungswidrig ist, dass im vorliegenden Richtplanentwurf keinerlei Hinweise auf die Rahmenbedingungen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Stadt Dübendorf sowie auf die Rahmenbedingungen der Gemeindeordnung der Stadt Dübendorf gemacht werden.

Antrag 3

Auf die Festlegung des Grundsatzes gemäss Pt. 4.7.2.1 sei zu verzichten. Stattdessen sei auf die massgebenden Rahmenbedingungen der Gesamtrevision der Ortsplanung der Stadt Dübendorf sowie auf die Gemeindeordnung hinzuweisen.

C2 Karteneintrag

Eine sachgerechte raumplanerische Begründung für den Karteneintrag „*Flugplatz Dübendorf*“ (Pt. 4.7.2.2) fehlt komplett. Sowohl die Festlegung der „*überwiegenden Nutzung*“ als auch die Festlegung der „*Pistenbeschaffenheit / -länge*“ ist weder sachlich begründet noch sind alternative Lösungen aufgezeigt. Die Voraussetzungen für eine RPG-konforme Festlegung als Festsetzung gemäss Artikel 2 RPV fehlen. Ob eine Festlegung als Vororientierung in Anbetracht der mangelhaften Erfüllung von Artikel 2 RPV Sinn macht und rechtlich zulässig ist, wird angezweifelt und kann mangels entsprechender Begründung nicht nachvollzogen werden.

Antrag 4

Auf den vorliegenden Karteneintrag ist zu verzichten oder – alternativ – der Karteneintrag ist als Vororientierung im Sinne einer Option festzulegen.

D Falsche Urkunde

Der unterzeichnete Beschluss des Kantonsrates vom 29. Juni 2015 über die Teilrevision des kantonalen Richtplanes betreffend den Perimeter der abgeschlossenen „*bestehende Gebietsplanung*“ für den Innovationspark, Hubstandort Dübendorf, stellt eine falsche Urkunde dar, da kein Projektbeteiligter bisher ein verbindliches Abschlussdokument in Form von Text und Karte, das betitelt, datiert und unterzeichnet ist, vorweisen konnte. Da der Beschluss des Kantonsrates vom 15. Juni 2015 sich auf ein solches Dokument bezieht, ist der dokumentierte Beschluss als Fälschung entlarvt. Der vorliegende Entwurf bezieht sich auf diese Fälschung und baut auf diesem gefälschten Dokument auf, so dass er selber zur gefälschten Urkunde wird, sollte er vom Kantonsrat bzw. Regierungsrat beschlossen werden. Aufgrund dieser Sachlage drängt es sich auf, vor der Antragstellung an den Kantonsrat die Finanzkontrolle und die Geschäftsprüfungskommission einzuschalten und diese mit den erforderlichen Abklärungen zu beauftragen, wie es zu der Urkundenfälschung kommen konnte und wer diese zu verantworten hat.

Antrag 5

Bevor der vorliegende Entwurf dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, ist zeitgerecht die Finanzkontrolle und die Geschäftsprüfungskommission einzuschalten und mit der Abklärung der Urkundenfälschung zu beauftragen.

E Massnahmen (Pt. 4.7.2.3)

E1 Lärmkurven und Hindernisbegrenzungsflächen

Die Massnahme bezüglich der Anpassung der Lärmkurven und Hindernisbegrenzungsflächen ist aufgrund der öffentlich aufgelegten Sachpläne SIL und SPM überholt. Sie ist zudem unbestimmt, da sie sich auf künftige Beschlüsse einerseits und andererseits auf noch zu vereinbarende Beschlüsse bezieht. Die Massnahme beweist, dass die Bearbeitungsstufe noch nicht jene GrobAbstimmung erreicht, die das PBG (Artikel 2 RPV) für die Festsetzung entsprechender Massnahmen verlangt.

Antrag 6

Bevor der vorliegende Entwurf dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, seien die verbindlichen Lärmkurven und Hindernisbegrenzungsflächen mit dem Bund verbindlich zu regeln bzw. zu vereinbaren.

E2 Gebietsmanagement, spätere Festlegungen

Die Massnahmen bezüglich des Gebietsmanagements sind gestrichen worden, obwohl die wesentlichen raumplanerischen Grundlagen, die gemäss Artikel 2 RPV für die GrobAbstimmung der räumlichen Tätigkeiten von Bund, Kanton, Region und Standortgemeinden auf dem Areal des Militärflugplatzes unabdingbar sind,

- nicht erarbeitet worden sind,
- in den Planungsgrundlagen nicht dokumentiert worden sind
- und bei der Festlegung der Ausgangslage nicht berücksichtigt worden sind.

Die Transformation des Militärflugplatzes Dübendorf ist unzweifelhaft eine räumliche Tätigkeit, die sich massgeblich auf Raum und Umwelt auswirkt und richtplanerisch RPG-konform zu erfassen ist.

Antrag 7

Bevor der vorliegende Entwurf dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, sind die für die GrobAbstimmung, für die Festlegung der Ausgangslage und für die Interessensabwägungen sowie Koordination notwendigen Planungsgrundlagen RPG-konform aufzuarbeiten und in den Planungsgrundlagen zu dokumentieren.

F Grundlagen (Pt. 4.9)

F1 Gutachten der Eidgenössischen Kommission für Denkmalpflege EKD vom 3. März 2015

Die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege EKD hat am 3. März 2015 ein Gutachten über die Schutzwürdigkeit des Militärflugplatzes Dübendorf erstellt. Die EKD ist zum Ergebnis gekommen, dass *„für das Areal des Militärflugplatzes Dübendorf insgesamt eine sehr hohe Schutzwürdigkeit von mindestens nationaler Bedeutung“* zukommt. *„Diese ist“*, so das Gutachten, *„durch*

- den Eigenwert (Zeugniswert für seine Entstehungsgeschichte, künstlerischer Wert und Erhaltungszustand),

- den historischen Wert

- und den städtebaulichen Wert

begründet. Das kulturhistorisch bedeutende Ensemble ist ungeschmälert zu erhalten, was in diesem Fall bedeutet, dass die Gebäude nicht nur in ihrer Substanz, sondern auch in ihrer Wirkung, und somit der zugehörigen Umgebung, zu erhalten sind“.

Antrag 8

Bevor der vorliegende Entwurf dem Kantonsrat zur Beschlussfassung unterbreitet wird, ist das für die GrobAbstimmung, für die Festlegung der Ausgangslage und für die Interessensabwägungen sowie Koordination notwendige Gutachten der EKD vom 3. März 2015 in das vorliegende Richtplanverfahren einzubeziehen und in den Planungsgrundlagen zu dokumentieren.

F2 Entwurf des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf vom 18. Januar 2019

Das Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL hat am 28. Februar 2019 den Entwurf des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) „*Objektblatt für das künftige zivile Flugfeld Dübendorf*“ öffentlich aufgelegt. Den aufgelegten Unterlagen kann entnommen werden, dass die Festlegungen im Entwurf des Objektblattes von den vorliegenden richtplanerischen Festlegungen der „überwiegenden Nutzung“ und der „Pistenbeschaffenheit / -länge“ wesentlich abweichen und mit den Vorstellungen der Standortgemeinden nicht übereinstimmen. Die Differenzen sind derart, dass auch diesbezüglich Artikel 2 RPV verletzt wird. Im Anhang 1 findet sich die SIL-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 mit den entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Der Unterzeichnende erklärt die angehängte Stellungnahme als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme. Bevor im kantonalen Richtplan die notwendigen Festlegungen getroffen werden, sind diese Differenzen im Rahmen einer Gesamtplanung (Masterplanung, Gebietsplanung, Entwicklungsplanung?) über das gesamte Areal des Militärflugplatzes auszuräumen.

Den Unterlagen kann auch entnommen werden, dass umfangreiche Grundlagen erarbeitet worden sind, die in den Anhängen zum Schlussbericht (Oktober 2018) aufgeführt sind. Diese „*weiterführenden Informationen*“ fehlen in den aufgeführten Grundlagen der vorliegenden Revisionsvorlage. Diese Grundlagen sind deshalb neu unter Pt. 9 „*weitere Grundlagen*“ anzuführen und in die beantragte Gesamtentwicklungsplanung einzubeziehen.

Antrag 9

Bevor im kantonalen Richtplan die notwendigen Festlegungen zur heutigen Ausgangslage des militärischen Flugplatzes und zur künftigen Ausgestaltung des zivilen Flugfeldes getroffen werden, sind die – auch öffentlich ausgetragenen – Differenzen zwischen Bund, Kanton, Region und Standortgemeinden im Rahmen einer Gesamtentwicklungsplanung auszuräumen.

Antrag 10

Die aufgelegten Dokumente des SIL-Objektblattes Flugplatz Dübendorf sind mitsamt Schlussbericht und Anhänge in der Revisionsvorlage anzuführen und in die beantragte Gesamtentwicklungsplanung einzubeziehen.

F3 Entwurf des SPM-Objektblattes Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. Januar 2019

Das Generalsekretariat VBS, Raum und Umwelt (Publikation im Bundesblatt vom 12. Februar 2019) hat den Entwurf des Sachplans Militär (SPM) „*Objektblatt für das künftige zivile Flugfeld Dübendorf*“ bis zum 19. März 2019 öffentlich aufgelegt. Analog zum SIL-Objektblatt kann den Unterlagen entnommen werden, dass noch wesentliche Differenzen über die Ausgestaltung des künftigen Bundesbasis und deren zivile Mitbenutzung (Helikopter) mit den Standortgemeinden bestehen, so dass Artikel 2 RPV verletzt wird. Im Anhang 1 findet sich die SPM-Stellungnahme des Unterzeichnenden vom 15. März 2019 mit den entsprechenden Sachverhaltsdarstellungen. Der Unterzeichnende erklärt die angehängte Stellungnahme als integrierender Bestandteil dieser Stellungnahme. Bevor im kantonalen Richtplan die notwendigen Festlegungen

getroffen werden, sind die Differenzen im Rahmen einer Gesamtplanung (Masterplanung, Gebietsplanung, Entwicklungsplanung?) über das gesamte Areal des Militärflugplatzes auszuräumen.

Antrag 11

Bevor im kantonalen Richtplan die notwendigen Festlegungen zur heutigen Ausgangslage des militärischen Flugplatzes und zur künftigen Ausgestaltung des Militärflugbetriebes (Helikopterbasis mit ziviler Mitbenützung) getroffen werden, sind die – auch öffentlich ausgetragenen - Differenzen zwischen Bund, Kanton, Region und Standortgemeinden im Rahmen einer Gesamtentwicklungsplanung auszuräumen.

F4 Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und Innovation (FIFG)

Den Unterlagen des Richtplanentwurfs kann entnommen werden, dass die vorliegende Revisionsvorlage davon ausgeht, dass der geplante Innovationspark, Hubstandort Dübendorf, die Voraussetzungen für die Landabgabe (und finanzielle Unterstützung mit Bundesbürgschaften) erfüllt. Dem ist nicht so. Die gesetzlich verlangten „raum- und zonenplanerischen Voraussetzungen für die zweckgebundene Nutzung“ der betroffenen Grundstücke sind zum heutigen Zeitpunkt nicht gegeben und die gesetzliche Frist zur Schaffung dieser Voraussetzungen ist seit mehr als 3 Jahren abgelaufen. Der Innovationspark Hubstandort Dübendorf als Bestandteil des nationalen Innovationsparks ist damit Vergangenheit. Vergangenheit sind damit auch die Umsetzungsvorhaben des Regierungsrates über die „Landabgabe“ und „Verpflichtungskredit von CHF 207 Millionen“. Das bedeutet, dass kein Bedarf mehr besteht, die bestehenden Bauten und Anlagen innerhalb des festgesetzten Perimeters des Innovationsparks Hubstandort Dübendorf der Aviatik zu entziehen und - wie in der vorliegenden Revisionsvorlage vorgesehen - die Piste auf die vorgesehenen Länge von 1800 Meter zurückzubauen und den Flugperimeter entsprechend zu beschränken. Die Revisionsvorlage des kantonalen Richtplans ist entsprechend anzupassen und auf die bestehenden aviatischen Infrastrukturen auszurichten.

Antrag 12

Der kantonale Richtplan, Teilrevision 2018, ist, was den Militärflugplatz Dübendorf betrifft, grundsätzlich zu überarbeiten und auf die bestehenden aviatischen Infrastrukturen auszurichten, so dass dem Gutachten der EKD vom 3. März 2015 Rechnung getragen wird.

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Revisionsvorlage, was den Militärflugplatz Dübendorf betrifft, als bundesgesetzeswidrig und willkürlich im Sinne der gemachten Ausführungen zu beurteilen ist und entsprechend gesamthaft zu überarbeiten ist.

Freundliche Grüsse



Cla Semadeni

Anhang 1

Stellungnahme des Vereins Forum Dübendorf zum Entwurf des SIL-Objektblattes
Flugplatz Dübendorf vom 18. März 2019

Anhang 2

Stellungnahme des Vereins Forum Dübendorf zum Entwurf des SPM-Objektblattes
Flugplatz Dübendorf (Bundesbasis) vom 18. März 2019

Anhang 3

Forum Flugplatz Dübendorf, InfoNews Nr. 52, Artikel „Der weisse Fleck – die grosse
Chance für den Flugplatz Dübendorf“